

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0204(15)
gel. VB zur öAnhörung am 17.10.
2016_PSGIII
12.10.2016



Deutscher
Bundesverband für
Logopädie e.V.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. • Augustinusstr. 11a • 50226 Frechen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
10111 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Dietlinde Schrey-Dern
Präsidentin

per Mail: ma01.pa14@bundestag.de

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen

Ihr Ansprechpartner/Durchwahl

Datum

SD - O

Tel.: 02234/3795318

11. Oktober 2016

Fax: 02234/3795313

E-Mail: sekretariat@dbf-ev.de

Stellungnahme des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e. V. (dbf) zur Anhörung am 17. Oktober 2016

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 05.09.2016, ergänzt um die Ausschussdrucksache 18(14)0206.1 vom 27.09.2016

Hier: Artikel 17c – Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden unter besonderer Berücksichtigung des Änderungsantrages 31 der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. vertritt als bundesweit agierender Berufs- und Fachverband die Interessen von mehr als 11.000 Logopäden. Seit seiner Gründung engagiert sich der dbf für die Weiterentwicklung der logopädischen Ausbildung. Hierbei steht er in engem Kontakt zu den anderen Berufsverbänden der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, dem Bund deutscher Schulen für Logopädie und dem Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e. V.

Die mit dem Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten vom 25.09.2009 vorgesehenen Regelungen zur befristeten Erprobung akademischer Erstausbildungen werden am 31.12.2017 außer Kraft treten. Der Bericht der Bundesregierung fasst die Evaluationen für den Heilmittelbereich dahingehend zusammen, dass es dauerhaft wünschenswert und machbar ist, primärqualifizierende Studiengänge einzurichten. Ein Mehrwert der akademischen Ausbildung wird belegt. Damit liegt ein einstimmig positives Ergebnis der Evaluationen vor.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Geschäftsstelle Augustinusstr. 11a, 50226 Frechen
Tel.: 02234-37953-0 | Fax: 02234-37953-13
E-Mail: info@dbf-ev.de | Web: www.dbf-ev.de
USt-IdNr. DE 123 489 785

Bankverbindung

Sparkasse Mainz
Konto-Nr.: 17830 | BLZ: 550 50120
IBAN: DE72 5505 0120 0000 0178 30
SWIFT-BIC: MALADE51MNZ

Postbank Köln
Konto-Nr.: 288 523 506 | BLZ: 370 100 50
IBAN: DE49 3701 0050 0288 5235 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- 2 -

Für den Bereich der Logopädie ist zu berücksichtigen, dass das Berufsgesetz seit der Verkündung im Jahr 1980 keine wesentlichen Änderungen erfahren hat und nach mehr als 36 Geltungsjahren dringend einer Überarbeitung bedarf. Die Überarbeitung des Berufsgesetzes hinsichtlich einer ausschließlich primär hochschulischen Ausbildung entspricht dem Bedarf, der schon heute an die heutigen Berufsausübenden gestellt wird und ist dringend notwendig und geboten, um eine Einheitlichkeit der Berufelandschaft in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie herzustellen:

So wurden durch die Zulassungsempfehlungen auf Basis des § 124 SGB V in Fortführung der Rechtsprechung des BSG zum klinischen Linguisten (BSG, Urteil vom 25. September 2001 – B 3 KR 13/00 R) zunehmend neue Berufsgruppen als zulassungsfähig für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung erklärt. Hieraus folgt eine seit vielen Jahren, spätestens seit dem Urteil des BSG aus dem Jahr 2001, bestehende Parallelität von akademischen Ausbildungen und der vorwiegend bislang fachschulischen Ausbildung zum Logopäden.

Dabei ist auch innerhalb der Logopäden seit vielen Jahren bereits ein Anteil von mindestens 30% akademisch ausgebildeter Leistungserbringer zu statuieren, sei es aufgrund einer akademischen Erstausbildung in einem anderen Beruf, dem erworbenen Abschluß in einem der 7 Modellstudiengänge oder durch Abschluss eines additiven Studiengangs, davon derzeit 17 BA-Studiengänge und 4 Masterstudiengänge.

Angesichts des politischen Konsenses, dass es der Weiterentwicklung der Therapieberufe als essentiellem Bestandteil zur Lösung anstehender Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung bedarf, ist eine endgültige und unbefristete Überführung der logopädischen Ausbildung an die Hochschule notwendig und geboten. Eine Verlängerung der Modellklausel ist auch angesichts der eindeutigen Evaluationsergebnisse und der überfälligen Vereinheitlichung der bislang heterogenen Berufslandschaft nicht zu vertreten. Es ist zu befürchten, dass eine weitere Befristung sich eher negativ auf die Weiterentwicklung des Berufes auswirken würde, als sich voraussichtlich keine neuen Studiengänge unter dem Damoklesschwert einer Befristung bilden werden bzw. Modellstudiengänge ggf. nicht fortgeführt werden. Sollte an der Befristung festgehalten werden, so wäre allenfalls eine weitere Befristung von 1 bis 2 Jahren zu vertreten.

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. fordert daher

1. die ausschließlich hochschulische Ausbildung ab 2017 als regelhafte Ausbildung in das Gesetz über den Beruf des Logopäden aufzunehmen,
2. Übergangsregelungen für die bereits in der Ausbildung an Berufsfachschulen befindlichen Studierenden vorzusehen,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bereich der Logopädie zeitnah, innerhalb der nächsten 2 Jahre zu überarbeiten; hierfür bietet der dbf seine Unterstützung an.

Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

Integration der staatlichen Prüfungen in die Modulprüfungen, § 4

In Übereinstimmung mit dem HVG fordert der dbL, dass Teile der staatlichen Prüfung auch vor Beginn des 6. Semesters durchgeführt und im Rahmen von Modulprüfungen erfolgen können. Hierdurch würden die bisherigen Blockprüfungen gelockert, eine kontinuierliche Lernerfolgskontrolle möglich und die konzentrierte Prüfungslast der Studierenden abgemildert. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung muss dahingehend verändert werden können, dass studienbegleitende Modulprüfungen für die staatliche Prüfung nutzbar sind.

Änderungsvorschlag:

Die Streichung der zeitlichen Befristung, das bedeutet im Wortlaut:

„(...) Dabei können Modulprüfungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen.“

Durchführung weiterer Evaluationen und Berichterstattung, § 4 Absatz 6 Satz 4 ff., Absatz 7

Die notwendige Verortung der Ausbildung an die Hochschule darf nicht durch weitere Evaluationen verzögert werden. Der Nutzen der akademischen Qualifikation ist spätestens mit dem bereits vorliegenden Evaluationsbericht belegt. Soweit weitere Evaluationen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, insbesondere zum dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss für erforderlich gehalten werden, so können diese im letzten Jahr der derzeitigen Modellphase und während einer bereits erfolgten Übernahme der hochschulischen Ausbildung erfolgen. Hinsichtlich der Kostenfolgen möchten wir darauf hinweisen, dass schon seit vielen Jahren sowohl akademisch als auch fachschulisch ausgebildete Leistungserbringer auf dem Markt tätig sind und damit eine Parallelität von akademischer und fachschulischer Ausbildung besteht. Daher bedarf es aus hiesiger Sicht dieser Neuregelungen nicht. Dem BMG könnte schon jetzt aufgegeben werden, die ggf. aus deren Sicht erforderlichen weiteren Evaluationen vorzunehmen.

Überführung der Ausbildung von der Berufsfachschule an die Hochschule, § 11

Auf Basis der positiven Evaluationsergebnisse ist die Überführung der Modellstudiengänge in die Regel überfällig und eine Änderung des seit 36 Jahren nahezu unveränderten Berufsgesetzes indiziert.

- 4 -

Eine Verlängerung der Befristung würde für die Hochschulen ein nicht kalkulierbares Risiko bedeuten und damit für die Träger der Modellstudiengänge die Frage aufwerfen, ob diese überhaupt fortgeführt werden sollten. Eine Weiterentwicklung der Berufsqualifikation stünde mit einer weiteren Befristung in Frage. Bereits der Sachverständigenrat für die Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen stellte fest, dass es in der zukünftigen Versorgung interdisziplinäre Teams geben wird, in denen die unterschiedlichen Gesundheitsberufe zusammenarbeiten. Hierzu müssen auch die Kompetenzen der Logopädie stärker genutzt und einbezogen werden. Es ist daher wichtig, die Ausbildungsanforderungen den schon jetzt bekannten Anforderungen an die Praxis anzupassen. Hiermit ist jedoch die vorgesehene Fortführung der Befristung nicht vereinbar.

Änderungsvorschlag:

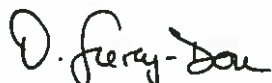
Eine Streichung des § 11 und die Verstetigung der hochschulischen Ausbildung im Gesetz über den Beruf des Logopäden.

Gleichzeitig sollte das BMG innerhalb einer Frist angehalten werden, die Novellierung der logopädischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzunehmen.

Abschließend möchten wir anregen, die anstehende notwendige Gesetzesänderung zur Entfristung der Regelungen zu den Modellstudiengängen zugleich auch als Chance zur Vereinheitlichung der Berufelandschaft im Sinne einer primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung zu nutzen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im Interesse der Versorgung der Versicherten mit einer entsprechenden Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden die Weichen für die Gesundheitsversorgung der Zukunft zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundesverband
für Logopädie e.V.



Dietlinde Schrey-Dern